



Gemeinde Herbligen

Bühlstrasse 3
3671 Herbligen

Telefon: 031 771 14 44

info@herbligen.ch

www.herbligen.ch

Anzeiger Konolfingen

Nr. 43 vom 23.10.2025

Nr. 45 vom 06.11.2025

Einladung zur ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Herbligen

Donnerstag, 27. November 2025, 20:00 Uhr im Mehrzweckgebäude Herbligen, Dorfstrasse 11a.

Traktanden

1. Genehmigung Verpflichtungskredit Umbau Handarbeitszimmer in Klassenzimmer Erneuerungsarbeiten im Schulhaus zu Lasten der Investitionsrechnung 2026.
2. Genehmigung Budget 2026
 - a) Genehmigung der Steueranlage von 1.90 Einheiten für die Gemeindesteuern
 - b) Genehmigung der Steueranlage von 1.2‰ des amtlichen Wertes für die Liegenschaftssteuern
 - c) Genehmigung Budget 2026
3. Orientierung Finanzplan 2026 bis 2030
4. Ersatzwahl für die Amtsdauer 2026 – 2028
 - a) 1 Mitglieder des Gemeinderates (Demission Thomas Lüthi)
5. Orientierungen des Gemeinderates, Verabschiedungen, Ehrungen
6. Verschiedenes

Nach der Gemeindeversammlung sind die Anwesenden zum traditionellen Apéro eingeladen.

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde Herbligen wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen (Art. 13 Gemeindegesetz vom 16.03.1998, GG; BSG 170.11).

Öffentliche Auflage

Die Geschäftsunterlagen liegen ab dem 23. Oktober 2025 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Herbligen, Bühlstrasse 3, öffentlich auf. Eine Zusammenfassung des Budgets 2026 sowie die Botschaft zum Traktandum Nr. 1 erscheinen zudem in der Herblige-Poscht vom November 2025.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen, solche in Wahlsachen innert 10 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen (Art. 63 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989, VRPG; BSG 155.21).

Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- / Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Beschwerdefrist beginnt hierfür am Tag nach der Veröffentlichung / Eröffnung des angefochtenen Aktes (Art. 67a, Abs. 3 VRPG).

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a Gemeindegesetz vom 16.03.1998, GG; BSG 170.11).

Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt 7 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen auf der Gemeindeverwaltung Herbligen öffentlich auf. Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat entscheidet über Einsprachen und genehmigt das Protokoll nach der Auflagefrist (Art. 71 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Herbligen).

Herbligen, 17. Oktober 2025

Gemeinderat Herbligen